

Satzung

der Stadt Norderney über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Reisekosten und den Ersatz von Verdienstausschlag für die Mitglieder des Rates der Stadt Norderney, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 6, 10, 44, 54, 55, 58, 71, 91 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 16.07.2024 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Daneben erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates, die bis zu drei Stunden dauern, ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung. Sitzungen, die über drei Stunden anhalten, werden mit einem Sitzungsgeld von 60 Euro vergütet. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt, die der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen.
- (4) Wechseln sich Ratsfrauen oder Ratsherren aufgrund der Vertretungsregelung in der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.
- (5) Die Teilnahme der einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren an den abrechenbaren Sitzungen ist durch eine persönlich abzuzeichnende Anwesenheitsliste bzw. durch den Protokollführer zu bestätigen.
- (6) Die Regelungen des Absatzes (3) gelten auch für die den Ausschüssen des Rates hinzugewählten sonstigen Mitglieder.

§ 2

Verdienstausschlag

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die den Ausschüssen des Rates hinzugewählten sonstigen Mitglieder erhalten auf Antrag, den ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt. Entsprechendes gilt bei den vom Rat angeordneten Dienstreisen außerhalb der Insel. Der Verdienstausschlag wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 und unter den Voraussetzungen gezahlt, unter denen das Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Für selbstständige Tätige wird der nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 25 Euro je angefangener Stunde regelmäßiger Arbeitszeit erstattet.
- (3) Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstausschlag im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Stadt Norderney bis zum Höchstbetrag von 25 Euro je angefangener Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit erstatten lässt.

- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaussfall vor.

§ 3

Kinderbetreuung und Nachteilsausgleich

- (1) Nachgewiesene Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie von behinderten oder kranken Kindern werden in Höhe von bis zu 13 Euro je angefangener Stunde erstattet. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann (können). Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die (hauptberuflich) einen Haushalt führen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 €, wenn der Haushalt zwei oder mehrere Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf acht je Tag begrenzt.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb der Insel wird den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den sonstigen Ausschussmitgliedern auf Antrag Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, die für den Bürgermeister Anwendung finden, gezahlt. Damit sind alle mit einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen (ausgenommen Verdienstaussfall) abgegolten; Sitzungsgelder und Auslagen werden daneben nicht gezahlt.

§ 5

Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeister, der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden, der Beigeordneten und der Grundmandatsinhaber

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| 1. an den ersten und zweiten stellvertretenden Bürgermeister | 200,00 € |
| 2. an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden | 90,00 € |
| a. sowie für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe | 8,00€ |
| 3. an die Beigeordneten | 75,00 € |
| 4. an die Grundmandatsinhaber im Verwaltungsausschuss | 75,00 € |
- (2) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrerer der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Anspruch einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn auf Aufwandsentschädigung entfällt beim Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 37, 38 und 44 Abs. 3 NGO).
- (2) Mit den aufgrund dieser Satzung gezahlten Entschädigung sind alle Ansprüche auf Ersatz der

in Wahrnehmung des Mandats erwachsenden Kosten abgegolten.

- (3) Die nach den §§ 1 bis 3 dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen sind jeweils monatlich fällig.
- (4) Die Ansprüche auf die nach dieser Satzung zu zahlenden Beträge sind nicht übertragbar.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit unterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt ein Vertreter eine Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Diese Satzung findet auf Ausschussmitglieder keine Anwendung, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Stellung im öffentlichen Dienst an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.07.2024 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die 1. Satzung zur Änderung der Stadt Norderney über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Reisekosten und Ersatz von Verdienstausschlag für die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtliche Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 01.01.2010 außer Kraft.

Norderney, den 16.07.2024

Stadt Norderney
Der Bürgermeister

Ulrichs